

LEITLINIEN ZUR EVALUIERUNG DER JUNIORPROFESSUREN

PRÄAMBEL

Das Hochschulrahmengesetz schreibt eine Evaluierung der Juniorprofessuren nach drei Jahren vor, von deren Ergebnis die Dauer der Weiterbeschäftigung abhängig ist. Bei einer positiven Evaluierung wird das Dienstverhältnis um drei Jahre verlängert. Im negativen Falle ist die Verlängerung auf ein Jahr begrenzt.

Die Evaluierung soll im Sinne einer Prozessbegleitung gestaltet werden, d.h. die Juniorprofessorinnen und –professoren sollen sowohl eine Rückmeldung über ihre bisherige Tätigkeit als auch einen Ausblick hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklung und Berufungsfähigkeit erhalten. Dies beinhaltet eine umfassende Beratung vor dem Hintergrund der aus den beiden grundlegenden Bestandteilen der Evaluierung (Selbstbericht und externes Gutachten) gewonnenen Informationen. Die Beratung wird von der Evaluierungskommission wahrgenommen und besetzt eine zentrale Funktion innerhalb des Verfahrens. Daher soll die Kommission noch einmal ausdrücklich auf ihre Verantwortung an dieser Stelle hingewiesen werden.

VERFAHRENSABLAUF

Die Federführung für die inhaltliche Durchführung der Evaluierung liegt bei der jeweiligen Fakultät. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren, in dem er die/den Juniorprofessorin/-professor zum Einreichen eines Selbstberichts auffordert und eine Evaluierungskommission einsetzt, die die Evaluierung inhaltlich betreut und durchführt. Das Verfahren basiert auf dem Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/-professors sowie mind. einem externen Gutachten. Die/der Juniorprofessorin/-professor sollte in der Evaluierungskommission Gelegenheit haben, den Selbstbericht mündlich auszuführen. Die Kommission kann zudem auf seiner Basis konkrete Fragen an den externen Gutachter formulieren. Die Evaluierungskommission kommt auf Grundlage des Selbstberichts wie des externen Gutachtens zu einem Ergebnis, das sie in einem Bericht zusammen mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat weiterleitet. Bericht und Ergebnis werden im Fakultätsrat diskutiert, der einen formalen Beschluss fasst.

Im Falle eines negativen Votums erhält die/der Juniorprofessorin/-professor die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegenüber der Kommission und gegebenenfalls gegenüber dem Fakultätsrat. Im Zweifelsfalle kann der Fakultätsrat darauf bestehen, dass ein neuer Bericht erarbeitet wird und gegebenenfalls ein neues Verfahren eröffnen.

Das Votum wird zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung spätestens 2 Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses an das Rektorat der Ruhr-Universität weitergeleitet, welches dann die letztendliche Entscheidung fällt.

DER ANTRAG AN DAS REKTORAT SOLLTE FOLGENDE UNTERLAGEN BEINHALTEN:

- Antrag des Fakultätsrates (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates)
- Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/-professors
- Externes Gutachten
- Bericht der Evaluierungskommission

Im Interesse der Juniorprofessorinnen und –professoren sollte die Evaluierungskommission ohne Verzögerungen arbeiten und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihr Ergebnis vorlegen. Hierzu ist im Folgenden zur Orientierung ein zeitlicher Ablaufplan beigefügt. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser einen idealtypischen Ablauf abbildet. Eine entsprechend frühzeitigere Auseinandersetzung und Planung der einzelnen Bestandteile (z.B. Zusammensetzung der Kommission und Auswahl der Gutachter) ist daher unerlässlich.

VERFAHRENSSCHRITT	DAUER	ZEITLEISTE (DIENSTZEIT DER/DES JP)
Aufforderung durch den Fakultätsrat an die/den JP, den Selbstbericht einzureichen Benennung der Evaluierungskommission durch den Fakultätsrat;		2 Jahre, 4 Monate
Benennung u. Bestimmung der Gutacher/innen durch die Evaluierungskommission		2 Jahre, 4 Monate
Selbstbericht der/des JP	4 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Bericht der Gutachterinnen/Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 7 Monate
Bericht der Kommission	8 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Beschluss des Fakultätsrats und Weiterleitung des Antrags an das Rektorat	4 Wochen	2 Jahre, 10 Monate
Beschlussfassung des Rektorats Bearbeitung durch die Personalabteilung	zusammen 6 Wochen	2 Jahre, 11,5 Monate

EVALUIERUNGSKOMMISSION

Der Fakultätsrat setzt eine Evaluierungskommission ein, die gemäß den Leitlinien des Rektorats zur Beschäftigung von Juniorprofessor/inn/en, Pkt. 4 (Zusammensetzung der Auswahlkommission) gebildet wird. Bei Fakultäten, die aus mehreren Instituten bestehen, ist die Einbindung des Instituts an dem die/der jeweilige Juniorprofessorin/-professor tätig ist, sicherzustellen.

Die Evaluierungskommission führt das eigentliche Evaluierungsverfahren zu Forschung und Lehre durch. Ihr obliegt die Auswahl der externen Gutachter. Es ist zudem ihre Aufgabe, die bei Arbeitsantritt vorgefundenen Arbeitsbedingungen der Juniorprofessorinnen und -professoren festzuhalten und mögliche Auswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Evaluierungskommission erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Es ist hierbei freigestellt, ob der Bericht zu den Punkten einzeln Stellung nimmt oder summarisch abgefasst wird.

BESTANDTEILE DES VERFAHRENS

I. SELBSTBERICHT DER/DES JUNIORPROFESSORIN/-PROFESSORS

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bereich zur Forschung und einen Bereich zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt bspw. folgende Punkte:

BEREICH FORSCHUNG:

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (internen sowie externe(national und international)
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

BEREICH LEHRE:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen / eigene Weiterbildung
- Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung

DARÜBER HINAUS:

- fakultätsübergreifendes Engagement
- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung

II. EXTERNES GUTACHTEN

- Die Kommission soll mind. 1 externes Gutachten von einem fachlich ausgewiesenen Experten einholen. Das Einholen ausschließlich interner Gutachten bedarf einer detaillierten Begründung und stellt den Ausnahmefall dar.
- Das Vorschlagsrecht für die Auswahl des externen Gutachters liegt bei der Evaluierungskommission.
- Der Gutachter soll mindestens den Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/-professors zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Das Gutachten soll sich zwar eher auf die Forschungsleistung beziehen, darüber hinaus jedoch –im Sinne der Prozessbegleitung- auch eine perspektivische Einschätzung für die weiteren drei Jahre abgeben.

Bei der Auswertung der einzelnen Punkte sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung muss daher von der Evaluierungskommission, die aus Fachleuten aus den einzelnen Gebieten zusammensetzt wird, vorgenommen werden.